

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für tariflich Beschäftigte

(pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung)

<p>Zahnersatz</p>	<p>Der beihilfefähige Betrag in Höhe einer kassenzahnärztlichen Versorgung wird um den Zuschuss der gesetzlichen Krankenkasse gekürzt.</p> <p>Bei einer medizinischen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen ist stets der nach § 55 Abs. 1 Satz 3 und 5 SGB V auf 65 v. H. erhöhte Festzuschuss als Leistung der Krankenkasse anzusetzen (§ 10 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 3 BVO).</p> <p>Private Mehrkosten sind nicht beihilfefähig. Hier gilt der Sachleistungsverweis.</p>
<p>Heilkuren Achtung!! Leistungen für Heilkuren sind nur dann beihilfefähig, wenn die Beihilfestelle vorherige Kostenübernahme erklärt.</p>	<p>Beihilfefähig sind die nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung für höchstens 23 Tage bis zu einem Betrag von 16,00 € abzgl. der Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse. Ein entsprechender Leistungsnachweis ist der Beihilfestelle vorzulegen.</p> <p>Anspruch auf Beihilfenleistungen für Heilkuren hat nur der noch im Dienst stehende Beihilfeberechtigte, da diese der Erhaltung der Arbeitskraft dient.</p>
<p>Geburtsfälle</p>	<p>Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe in Höhe von 150,00 € gewährt. (§ 49 Abs. 2 BVO)</p>

Bemessungssätze

Grundsatz

→ Antragsteller/in (A) :	50 %
→ Ehegatte/Ehegattin, eingetragene Lebenspartner/in (E) :	70 %
→ Kinder (K) :	80 %

Sind zwei oder mehr Kinder nach § 4 Abs. 2 BVO berücksichtigungsfähig, so beträgt der Bemessungssatz für den Antragsteller / die Antragstellerin 70 %.

Berücksichtigungsfähige Angehörige (§ 4 BVO)

Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von beihilfeberechtigten Personen sind berücksichtigungsfähig. In den Fällen der §§ 11 bis 46, 48 und 50 bis 53 gilt dies nur, wenn deren Einkünfte (§ 2 Abs. 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes) oder vergleichbare ausländische Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe bei

1. vor dem 1. Januar 2012 eingegangenen Ehen und Lebenspartnerschaften 20450,00 EUR und
2. nach dem 31. Dezember 2011 eingegangenen Ehen und Lebenspartnerschaften den steuerrechtlichen Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes

nicht übersteigen. Die Einkunftsgrenze des Satzes 2 Nr. 2 gilt auch bei vor dem 1. Januar 2012 eingegangenen Ehen oder Lebenspartnerschaften, wenn der Beihilfeanspruch erst nach dem 1. Januar 2012 entstanden ist. Werden die Beträge Satzes 2 im laufenden Kalenderjahr nicht erreicht, ist die Ehegattin oder der Ehegatte sowie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner unter dem Vorbehalt des Widerrufs bereits im laufenden Jahr berücksichtigungsfähig. Auf Verlangen der Festsetzungsstelle ist die Höhe der Einkünfte nachzuweisen.

Mit dem Landesgesetz zur Änderung beihilferechtlicher und nebensicherungsrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2020 (GVBl. S. 613) werden u.a. die bislang in § 4 Abs. 1 BVO geregelten Einkommensgrenzen für die Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegatten und Lebenspartnern in das Landesbeamtengesetz (§ 66 Abs. 2 LBG) überführt und dort formalgesetzlich verankert. Im Zuge dessen wird die Einkommensgrenze

- für nach dem 31. Dezember 2011 eingegangene Ehen und Lebenspartnerschaften und
- für vor dem 1. Januar 2012 eingegangene Ehen und Lebenspartnerschaften und Begründung des Beihilfeanspruchs nach dem 1. Januar 2012

vom steuerrechtlichen Grundfreibetrages auf 17.000 Euro (ohne Dynamisierung) angehoben. Daneben bleibt die Einkommensgrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit als Ehegattin, Lebenspartnerin, Ehegatte und Lebenspartner in allen übrigen Fällen unverändert bei 20.450 Euro.

Die erhöhte Einkommensgrenze tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Nach dem allgemeinen Grundsatz, dass im Beihilferecht für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen maßgeblich ist, gilt die Einkommensgrenze von 17.000 Euro für Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2021 entstehen.

Kinder der beihilfeberechtigten Personen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie im Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig sind (§ 4 Abs. 2 BCO).

Kinder die nach § 4 Abs. 2 BVO berücksichtigungsfähig sind, und bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig sind, sind bei der Person zu berücksichtigen, die den kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlages nach dem Landesbesoldungsgesetz oder entsprechenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen erhält (§ 6 Abs. 5 Satz 1 BVO). Erhält keine beihilfeberechtigte Person den Familienzuschlag nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BVO, ist das Kind bei der Person zu berücksichtigen, die dem Familienzuschlag vergleichbare Vergütungsbestandteile erhält, im Übrigen bei der Person, die das Kindergeld bezieht.